



## **Baumkontrolle im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht Wie macht es der Bundesforst ?**

**Florian Zieseniß**

**Bundesforstbetrieb Rhein-Weser**

- **Bundesforst - Auftrag im NNE und Wahrnehmung der VSP an Bäumen**
- **Geschäftsanweisung Bundesforst zur VSP**
- **Intervalle und Methoden der Baumkontrolle**
- **Verkehrssicherungskonzept**
- **Verkehrssicherung i.Z.m Natur- und Denkmalschutz**
- **„Megabaumgefahr“**
- **naturnahe Waldrandgestaltung**
- **Vorgehen im Schadensfall**

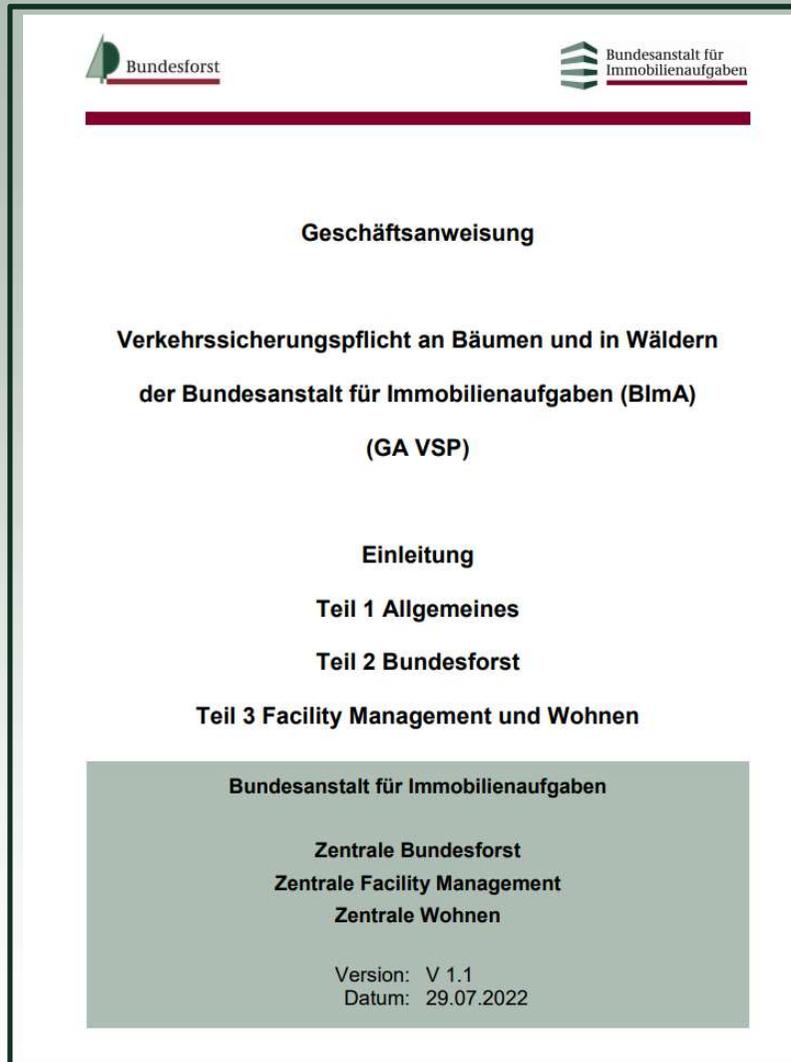
Der Geschäftsbereich Bundesforst der BImA hat zur Bewahrung und Entwicklung des Nationalen Naturerbes mit den jeweiligen Flächenempfängern strategische Partnerschaften geschlossen.

Über Dienstleistungsverträge setzt das auf den Flächen seit Jahren tätige Personal vom Bundesforst die Zielsetzungen des NNE unter Federführung der Flächenempfänger um.

Der Leistungsumfang vom Bundesforst:

- naturschutzfachliche Geländebetreuung und –bewirtschaftung
- Erarbeitung fachspezifischer Planungen
- Wildtiermanagement
- Rangerdienste
- z.B. bei der DBU NE GmbH auch die Liegenschaftsverwaltung

Bundesforst ist zu dem verantwortlich für die Flächen der NNE-  
Bundeslösung



Die Einhaltung der Verkehrs-sicherungspflicht wird durch eine Geschäfts-anweisung (GA VSP) sichergestellt.

Ziele:

- Unfälle vermeiden
- rechtliche Sicherheit gewährleisten
- effiziente Aufgabenbewältigung

Bundesforst ist auf NNE Flächen mit „der Wahrnehmung der Aufgaben der Verkehrssicherung“ beauftragt

GA VSP betrachtet nicht nur für Bäume im Wald und Offenland, sondern auch Gebäude, Altlasten und Kampfmittel

## Verkehrssicherungspflichtige Orte

- Bäume entlang dem öffentl. Verkehr gewidmeten Straßen, Parkplätze, Bahnanlagen und Wasserstraßen
- Bäume an Erholungseinrichtungen
- Bäume an Wohngebäuden/öffentl. genutzten Gebäuden
- Bäume an ausgewiesenen Wander-, Reit- und Fahrwegen (?)
- Bäume an Wegen von untergeordneter Verkehrsbedeutung (?)

## aber auch:

- Verkehrssicherung von Gebäuden selbst
- atypische Gefahren des Waldes (Holzpolter, Löschbecken, Schützengraben, etc.)
- Kampfmittel- und Altlastensachverhalte



- entlang von öffentlich gewidmeten Verkehrswegen und ausgewiesenen Waldparkplätzen
- **Regelkontrollen halbjährlich oder im 18-monatigem Kontrollintervall in belaubten und unbelaubtem Zustand**



- **Regelkontrollen im 18-monatigem Kontrollintervall möglichst in belaubten und unbelaubtem Zustand**
- bei Feststellung einer Gefährdung muss unverzügl. gehandelt werden



- an Erholungseinrichtungen besteht eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht, sowohl an den Erholungseinrichtungen als auch am umgebenden Waldbestand
- **Einmal pro Jahr eine Regelkontrolle (eine Baumlänge)**
- bei Feststellung einer Gefährdung muss gehandelt werden (Absperrung, etc.)
- ggf. VSP vertraglich an Dritte übertragen

## Bäume an (ausgewiesenen) Wander- und Reitwegen



- für Wander- und Reitwege besteht **keine Regelkontrollpflicht** !
- bei im Rahmen des Revierdienstes festgestellte Gefahren (Megabaumgefahren!) ist angemessen zu reagieren
- Entfernung von Totholz aus Bäumen entlang von Wanderwegen ist für den Eigentümer unzumutbar



- Für Wald- und Wirtschaftswege besteht **keine Regelkontrollpflicht** !
- Werden während des Revierdienstes Gefahren erkannt, ist angemessen zu reagieren.
- Entfernung von Totholz aus Bäumen entlang von Waldwegen ist für den Eigentümer unzumutbar

		Dem öffentl. Verkehr gewidmete Straßen, Bahnanlagen, Wasserstraßen <sup>1</sup> , Wege und Parkplätze	Erholungseinrichtungen	Wohngebäude Dritter/ öffentlich genutzte Gebäude	Forstbetriebsfläche incl. -wege sowie ausgewiesene Wander-, Reit- und Fahrwege
<b>Kontrollen</b>					
	Regelkontrolle	jährlich 2 mal, bis zu max. 18 Monate <sup>2</sup>	jährlich 1 mal	alle 18 Monate	keine
	Zusatzkontrolle an Einzelbäumen	nur bei erhaltungswürdigen Einzelbäumen, bei denen ein sofortiges Fällen nicht erwünscht ist			
	Sonderkontrolle	nach Witterungsereignissen	nach Witterungsereignissen	nach Witterungsereignissen	keine
<b>Maßnahmen</b>	Vitalitätsmerkmale				
	Äste	Entfernen bei akuter Gefahr (angebrochene, abgebrochene, hängende, pendelnde Äste; Totäste)	Entfernen bei akuter Gefahr (angebrochene, abgebrochene, hängende, pendelnde Äste; Totäste)	Entfernen bei akuter Gefahr (angebrochene, abgebrochene, hängende, pendelnde Äste; Totäste)	keine Maßnahme
	Bäume, die eine Gefährdung darstellen	Entnahme	Entnahme	Entnahme	Entnahme im Rahmen der nächsten Wirtschaftsmaßnahme
	Bäume, die eine akute Gefährdung darstellen	sofortige Entnahme	sofortige Entnahme	sofortige Entnahme	Entnahme im Rahmen der nächsten Wirtschaftsmaßnahme
<b>Dokumentation</b>	Dokumentation	Alle durchgeführten Maßnahmen und Kontrollen sind in der Anlage 13 zu dokumentieren.			

Ziel des Verkehrssicherungskonzeptes ist es:

- alle relevanten Verkehrssicherungsbereiche (Kontrollbereiche) zu erfassen,
- die Kontrollintensitäten und die Kontrollintervalle festzulegen,
- relevante Vorgaben des Natur- und Artenschutzes mit örtl. Bezug zu benennen
- im Vertretungsfalle zur Orientierung der Vertreterin oder des Vertreters beizutragen,
- für zivilrechtl. Streitigkeiten oder bei polizei- / staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahren Beweismittel zu sichern,
- ein konkretes Arbeits- bzw. Zeitbedarfsvolumen zu ermitteln,
- die Bemessungsgrundlage für die notwendige Personalausstattung zu schaffen.

## Anlage 9.3a Muster Formblatt Verkehrssicherungskonzept BF

Bundesforstbetrieb Reußenberg  
Revier Bamberg

Liegenschaft Hauptmoorwald  
Kontrollbereich: 146931/01, Hauptmoorwald Nord

### Formblatt Verkehrssicherungskonzept BF

#### 1. Grunddaten

Lgs.-Nr.: 0940771	Nutzer: US	WE(ImA): 146931	WE(BW):	Teilfunktions- raum:	Naturschutzstatus: FFH, NSG
Übertragung der Baumkontrolle (an Externe): nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> ; wenn ja, beauftragte Firma:					

#### 2. Verkehrssicherung

##### 2.1 Umfang der Verkehrssicherung/Kontrollintervalle

- 2-mal jährliche **beidseitige** Kontrolle entlang der asphaltierten Hauptwege auf einer Länge von ca. 3700 lfm
- 2-mal jährliche einseitige Kontrolle entlang der Hauptwege auf einer Länge von ca. 820 lfm
- 1-mal jährliche Kontrolle der Gesamtfläche des zentralen „Bivakplatz Charly“ auf ca. 5 ha (BG 0,6)
- 1-mal jährliche Kontrolle der Gesamtfläche der Waldkampfbahn auf ca. 1 ha (BG 0,8)
- 2-mal jährliche Kontrolle des „Rugged Terrain Trail“ auf ca. 0,2 ha (BG 0,5)
- 1-mal jährliche Kontrolle des Baumbestandes um die Versorgungsgebäude auf einer Länge von ca. 350 lfm plus Kontrolle von 18 Einzelbäumen
- 1-mal jährliche Kontrolle von 3 Hinweisschildern auf Standfestigkeit sowie den umliegenden Baumbestand im Wirkungsbereich

##### 2.2 Zeitansatz der Regelkontrolle pro Jahr (Std.): ca. 250 Std. (inkl. Dokumentation und Aktenführung)

##### 2.3 VS-relevante Besonderheiten:

Aufgrund eines Bibernorkommens im angrenzenden Stocksee, kann es grundsätzlich auch zu Fraßschäden im Bereich von Waldwegen (keine Regelkontrolle) auf der Liegenschaft kommen. Derartig geschädigte Bäume werden jährlich im Zuge der allgemeinen Betriebsarbeiten beseitigt.

#### 3. Artenschutz:

Besonderheiten (falls bekannt): Vorkommen Biber, nachgewiesene Vorkommen von Eremit und Eichenheldbock in an Liegenschaft angrenzendem NSG; Seeadlerhorst in Abt. 9a8

Vorkehrungen: VS-Maßnahmen innerhalb der Horstschutzzone (300m) grundsätzlich außerhalb der Brutzeit. Maßnahmen an Artenschutzverdachtsbäumen (Eremit/Heldbock/Fledermäuse etc.) nach Abstimmung mit UNB  
**Ausnahme: Gefahr im Verzug! Vorgehen gemäß GA (Dokumentation!)**

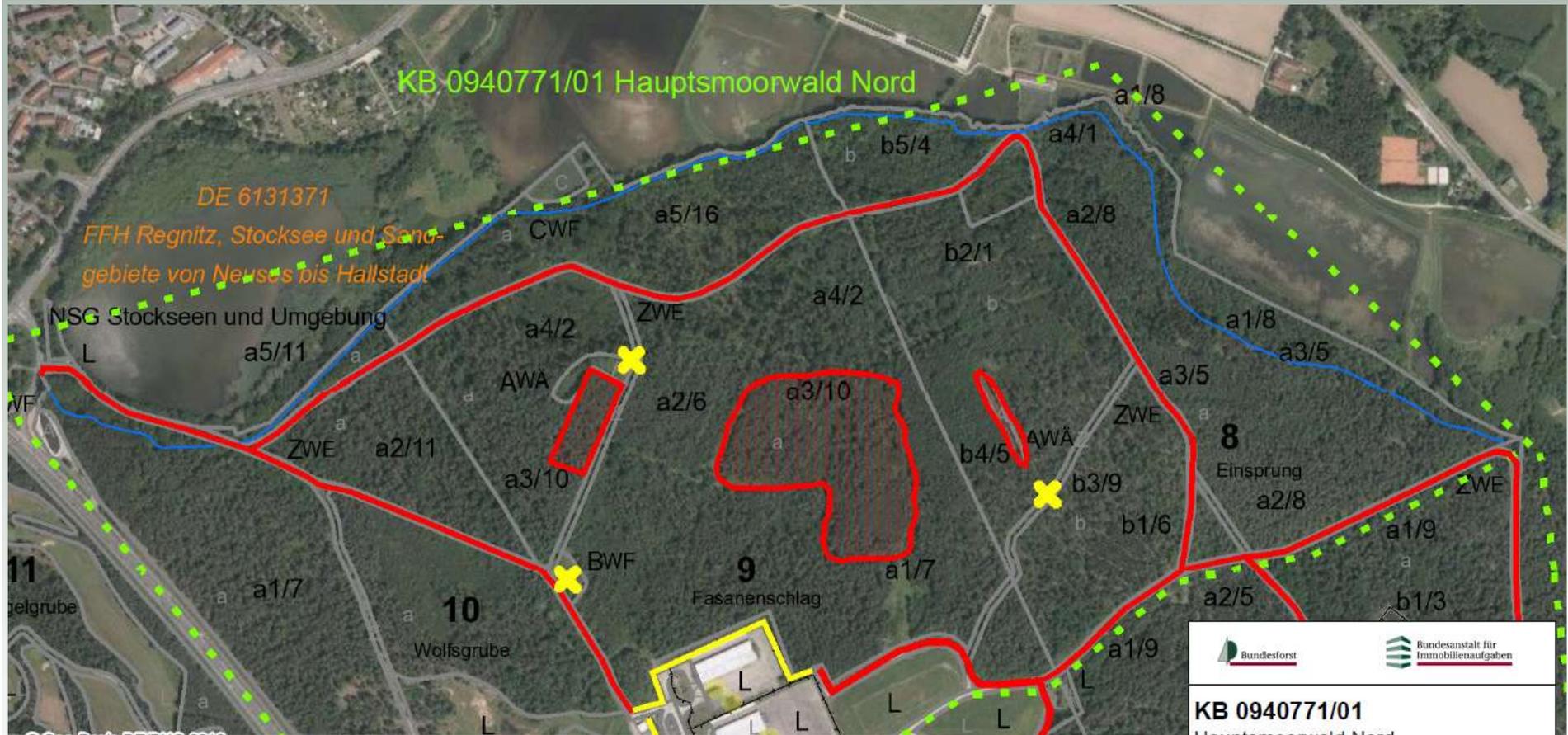
Zuständige Naturschutzbehörde: UNB Bamberg, Landratsamt Bamberg Fachbereich 42.1 Umweltschutz  
Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg; Tel: 0951/85-520

#### 4. Bemerkungen:

Im Zuge anstehender Durchforstungs- und Pflegemaßnahmen werden v.a. am Übergang zum Offenland (Abt. 9L und 6L) sukzessive Bäume und Gehölze zurückgenommen, mit dem Ziel der Schaffung eines naturnahen Waldrandes. Auch an geeigneten Waldinnenrändern wird - wo sinnvoll und möglich- simultan verfahren. Langfristig wird damit, neben der naturschutzfachlichen Aufwertung auch eine Reduzierung der Aufwendungen für die Verkehrssicherung erreicht.

Datum/Unterschrift Betriebsbereichsleiter

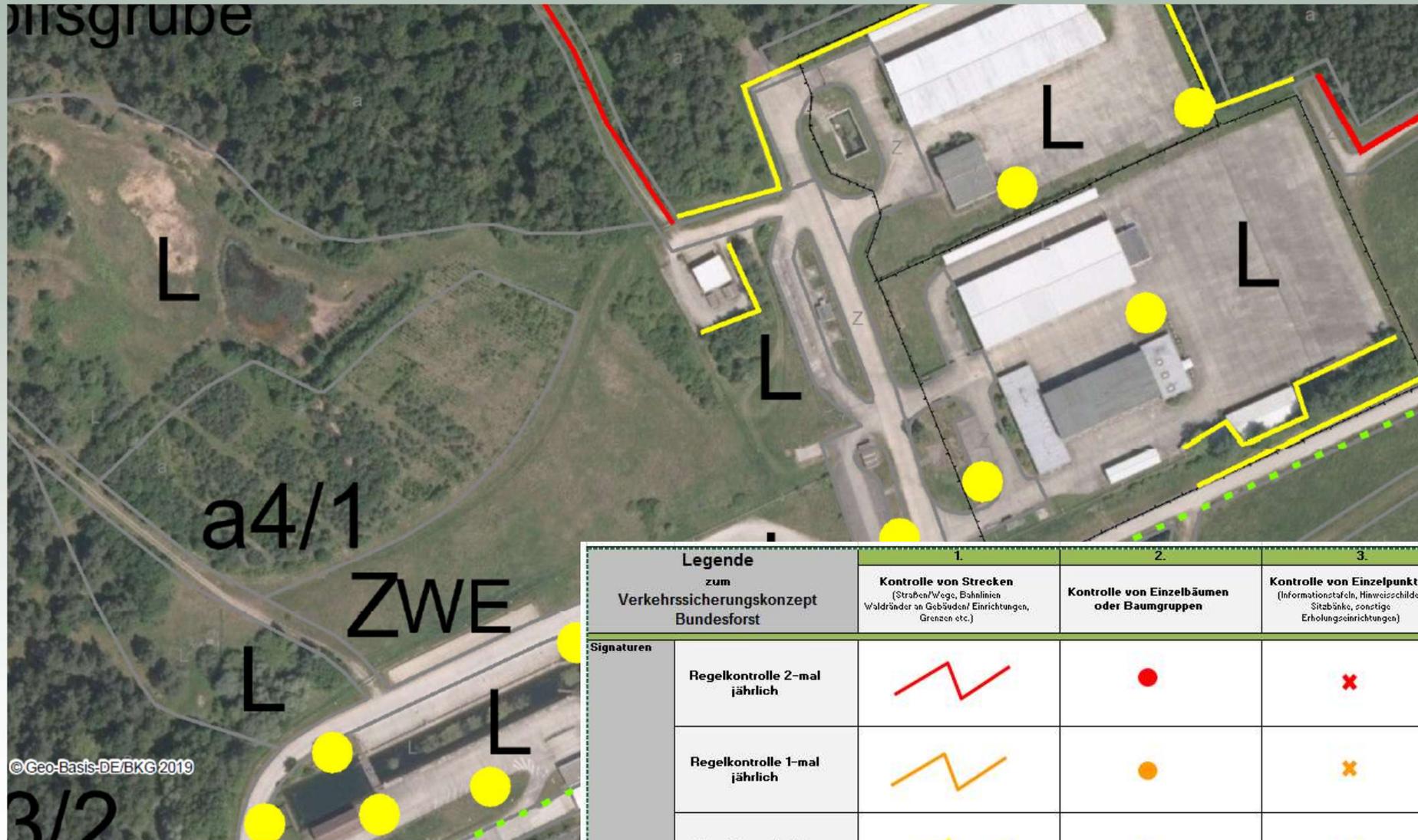
Datum/Unterschrift Revierleiter



Bundesforst Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

**KB 0940771/01**  
Hauptsmoorwald Nord  
Übersicht

Legende zum Verkehrssicherungskonzept Bundesforst		1	2	3	4	5
		Kontrolle von Strecken (Straßen/Wege, Ecklinien, Wildränder in Gebüden/ Einrichtungen, Gräben etc.)	Kontrolle von Einzelbäumen oder Baumgruppen	Kontrolle von Einzelpunkten (Informationszeichen, Hinweis Schilder, Straßenschilder, sonstige Erhaltungsmarkierungen)	Kontrolle von Flächen (Birk-Prüfz, Wildfangflächen, Eichegruppen, Parkanlagen etc.)	Kontrollbereichsumring
Signaturen	Regelkontrolle 2-mal jährlich					
	Regelkontrolle 1-mal jährlich					
	Regelkontrolle 18-monatiger Turnus					
Kontrollumfang	Kontrollfläche	Eine Baumlänge (zum Schutzgut)		Gesamtfläche		



Legende zum Verkehrssicherungskonzept Bundesforst		1. Kontrolle von Strecken (Straßen/Wege, Bahnlinien, Waldränder an Gebäuden/ Einrichtungen, Grenzen etc.)	2. Kontrolle von Einzelbäumen oder Baumgruppen	3. Kontrolle von Einzelpunkten (Informationstafeln, Hinweisschilder, Sitabänke, sonstige Erholungseinrichtungen)
Signaturen	Regelkontrolle 2-mal jährlich			
	Regelkontrolle 1-mal jährlich			
	Regelkontrolle 18- monatiger Turnus			
Kontroll- umfang	Kontrollfläche	Eine Baumlänge (zum Schutzgut)		



- Regelkontrolle = äußere Gesundheits- und Zustandsprüfung
- Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich werden durch eine fachkundige Person vom Boden aus kontrolliert.
- Erfolgt regelmäßig im unbelaubtem und belaubtem Zustand.
- Alle Bäume die bis zu einer Baumlänge vom Schutzgut entfernt stehen werden kontrolliert.

## Richtlinien zur Ausführung der Verkehrssicherung

### **Forschungsges. Landschafts- Entwicklung & Landschaftsbau „FLL“**

- Regelwerk von Baumkontrolleuren, Sachverständigen, Versicherungen und Juristen
- Wird auch als „die Baumkontrollrichtlinie“ bezeichnet
- Findet Anwendung bei Bäumen an Straßen, Wegen, Plätzen, Wohngebäuden, Spiel- und Sportstätten, etc.

### **Visual Tree Assessment „VTA“**

- Visuelle Baumbeurteilung durch qualifizierte Sichtkontrolle vom Boden aus
- Die VTA ist die Interpretation von Wachstumsvorgängen und mechanischen Versagenskriterien am Baum (Prof. Mattheck)



Druckzwiesel. Das Dickenwachstum des Hauptastes und Stammes führt mittelfristig zum Abbrechen des Hauptastes.



Totholz in der Krone kann unvermittelt herunterfallen und zur Gefahr werden. (Bsp. Naßschnee)



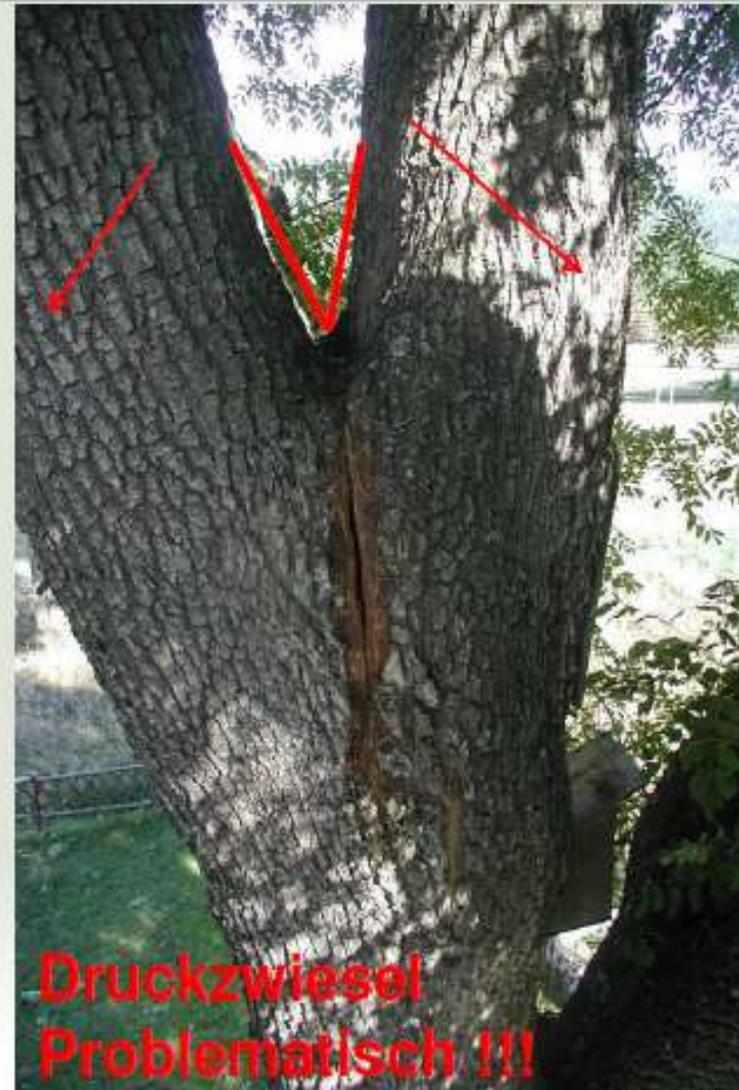
Hohe Triebzuwächse im oberen Kronenbereich deuten auf eine hohe Vitalität des Baumes hin.



Astlöcher oder Bohrlöcher von Insekten können Eintrittspforten für Pilze darstellen.

# Artenschutz – oftmals schwer erkennbar





# Vitalität des Stamms



Stammrisse durch Frost oder mechanische Belastung.



Pilzkrankheiten wie der Brandkrustenpilz sind besonders kritisch für die Vitalität des Baumes.



Pilzfruchtkörper (Eichenfeuerschwamm) können Hinweise auf innere Holzfäulen (hier Weißfäule) sein.



Mechanische Schäden wie Anfahrtschäden stellen Eintrittspforten für holzersetzende Pilze dar.



langjährige Schwächung des Baums kann zu Wurzelfäule führen. (*Phytophthora*)



Bodenrisse zeigen Bewegungen der Wurzelplatte und können Hinweise auf Wurzeldefekte geben.



Stammnahe Bordsteine können ein Indiz für Wurzelverlust und Fäulnis sein.

# Typische Gefahren - Eichenprozessionsspinner / Biber





- eingehende Untersuchung = Spezialkontrolle an Einzelbäumen
- erfolgt an Bäumen die z.B aus Artenschutzgründen, aus landschafts-ästhetischen Gründen oder als Naturdenkmäler erhalten werden sollen.
- erfolgt nur in Ausnahmefällen
- Spezialwissen und -ausrüstung erforderlich die von Bundesforstbeschäftigten mit Qualifikation oder Externen bereitgestellt wird



Foto: Jan Eifert/Imago  
Images

- Sonderkontrolle nach besonderen Witterungsereignissen
- z.B. nach Sturm, Schneebruch, Schädlingsbefall oder auch bei erheblichen Veränderungen im Baumfeld (z.B. Tiefbauarbeiten).
- dient dem Zweck akute Gefahren (Megabaumgefahren) zu erkennen und beseitigen zu können.
- Die Intensität und Umfang dieser Kontrolle orientiert sich am Schadereignis, je nach Kontrollintervall, ist zu prüfen ob die Sonderkontrolle durch eine Regelkontrolle ersetzt werden kann.

- Alle durchgeführten Kontrollgänge (Regel- und Sonderkontrollen) und Maßnahmen werden in Dokumentationsbögen dokumentiert.
- Die Kontrollergebnisse einer eingehenden Untersuchung mit erforderlichen Maßnahmen wird in einem extra Kontrollblatt festgehalten
- Die Unterlagen sind über einen Zeitraum von 10 Jahren zu archivieren
- Sicherstellung, dass jeder Baum einzeln auf seine Vitalität und die für die Verkehrssicherheit relevanten biomechanischen Aspekte angesprochen und kontrolliert wird.
- Dadurch kann eine Enthftung bei einer Schadenersatzforderung gewährleistet werden.

Dokumentationsbogen

AS = Artenschutz

Anlage 13

Revier: Nörvenich Wirtschaftseinheit: 1. Jh. Anlage Nutzer: BW  
 Hauptstelle/Nebenstelle/BFB: BBh Gahrnstraße Liegenschaft: 0528714 Nörvenich BA-eigen   
 Revierleiter(in)/Objektmanager(in) (RL/OM): \_\_\_\_\_ Geschäftsbereich: 30  31  32  Anmietung

Pos.	Kontroll datum	Kontrollbereich	Baum Nr. <sup>*1</sup>	Art	#	Feststellung/Schaden <sup>*2</sup>	BHD	AS-Ver dacht <sup>*3</sup>
601	02.07.2024	02 „Unterkünfte, Tower“	601	Li	103j.	große Faulstelle im unteren Kronenbereich, Gebäudenäse	51	<input type="checkbox"/>
			602	Fi	38j.	Abgestorben	25	<input type="checkbox"/>
			603	Li	65j.	mehrere Faulstellen, Staunbeschädigungen	27	<input type="checkbox"/>
			604	Fi	153j.	Totäste Gebäudenäse	49	<input type="checkbox"/>
			605	Ei	153j.	zahlr. Totäste, abgest. Krone, Baumfr. Bewuchs	64	<input type="checkbox"/>
			606	Li	65j.	Baumfr. Bewuchs, Faulstellen, unformig, Gebäudenäse	20	<input type="checkbox"/>
			607	Li	103j.	V-Zwiesel	41	<input type="checkbox"/>
			608	Li	103j.	Faulstelle / Staunbeschädigung, in 3-4 m h	48	<input type="checkbox"/>
			609	Ei	153j.	abgest. Krone, Schiefstand in Gebäudenäse, Baumfr. Bew.	47	<input type="checkbox"/>
			610	Li	103j.	Baumfr. Bewuchs, Stammw. Totäste	61	<input type="checkbox"/>
			611	Li	65j.	Schiefstand, Totäste, Gebäudenäse	27	<input type="checkbox"/>
			612	Ei	153j.	Trocknisschäden, Stammw. Totäste	62	<input type="checkbox"/>

zu Pos.	Erforderliche Maßnahme(n)/Bemerkung	Dringlich keit <sup>*4</sup>	Unterschrift und Name Kontrolleur	In Auftrag gegeben	Durchführung der Maßnahme(n) am	Abnahme Datum/ Unterschrift und Name RL/OM
601	Fällung / Abtransport	mittelfr.	<i>[Signature]</i>	<input type="checkbox"/>		
602	" "	"	(Grotmann)	<input type="checkbox"/>		
603	" "	"	"	<input type="checkbox"/>		
604	Stamm- u. Kronenpflege	"	"	<input type="checkbox"/>		
605	Kronenerneuerung / Kronenverkürzung	"	"	<input type="checkbox"/>		
606	Fällung / Abtransport	"	"	<input type="checkbox"/>		
607	Stamm- u. Kronenpflege (Entn. des vorderen Zwieselstammes)	"	"	<input type="checkbox"/>		
608	Fällung / Abtransport	"	"	<input type="checkbox"/>		
609	" "	"	"	<input type="checkbox"/>		
610	Stamm- u. Kronenpflege	"	"	<input type="checkbox"/>		
611	Fällung / Abtransport	"	"	<input type="checkbox"/>		
612	Stamm- u. Kronenpflege	"	"	<input type="checkbox"/>		

<sup>\*1</sup> Zur besseren Orientierung sind die zu bearbeitenden Bäume je Kontrollbereich fortlaufend zu nummerieren (z.B. mittels Spraydose). Bei bestehenden Katastern, jeweilige Katasternummer eintragen.  
<sup>\*2</sup> z.B. Angehobener Wurzelsteller, Wurzelschaden, Schachtung, Schiefstellung, Risse, Pilzfruchtkörper, (gerissener) Zwiesel, Tote Rinde, Fäule, Höhlung, Totäste, Astbruch usw.  
<sup>\*3</sup> Bei Hinweise auf eine potentielle Betroffenheit gesetzlich geschützter Arten (Nester, Horste, Höhlen, Spalten etc.) ist die zuständige Naturschutzbehörde zu beteiligen sowie der Fachbereich Naturschutz zu informieren. Zur Hilfestellung und Dokumentation kann das " Artenschutzinformationsblatt in Tabellenblatt 3 verwendet werden  
<sup>\*4</sup> **sofort** = ohne schuldhaftes Verzögern; **kurzfristig** = innerhalb 2 Wochen; **mittelfristig** = innerhalb 6 Monate; **langfristig** = innerhalb 12 Monate

Erfolgte Stichprobenkontrolle durch	zu Pos.	Datum	Unterschrift
Betriebs(bereichs)-, Abteilungs-, Fachgebiets-, Objektmanagementteam-, Kundencenter-, Regionalbereichsleitung	601-612	5.2.24	<i>[Signature]</i>

zu Pos.	Datum	Unterschrift

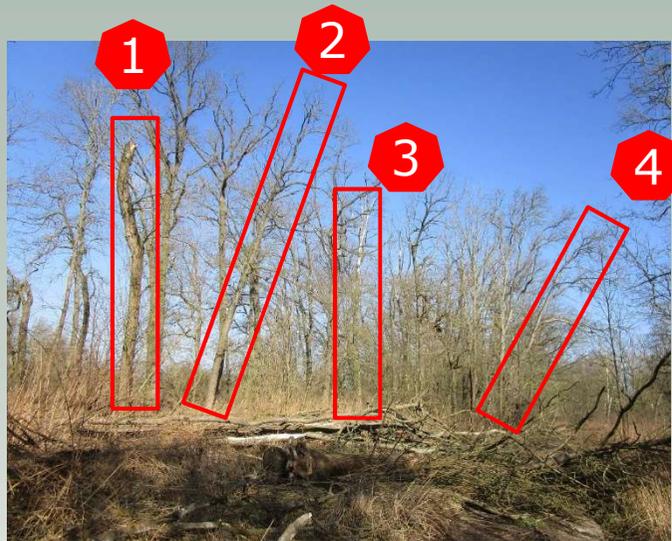
Fabian Zieseniß

- Der Verkehrssicherung ist genüge getan, sobald der Baum von dem die Gefahr ausgeht entfernt wird.
- Ist die Fällung nicht sofort möglich, muss der Gefahrenbereich in geeigneter Weise gesichert werden → Gefahr im Verzug!
- Scheidet die Fällung grundsätzlich aus (z.B. Erhaltungswürdigkeit) muss neben der Sicherung des Gefahrenbereiches auch eine eingehende Untersuchung durch geeignetes Fachpersonal durchgeführt werden.

- Rechtliche Regelungen zum Natur-, Arten- und Denkmalschutz können die Möglichkeit zur Durchführung von VS-Maßnahmen einschränken bzw. ausschließen.
- Einzelfallweise Überprüfung
- z.B. Natura 2000 - Vorprüfung & Artenschutzrechtliche Vorprüfung
- Beispiel Revier Söllichau

→ **Urteil des OVG Bautzen 09.06.2020**

- Leitung des Bundesforstbetriebes trägt die Verantwortung für die Umsetzung der GA und formuliert den notwendigen Bedarf an Ressourcen und Fortbildung
- Die Kontrolle und Dokumentation der Verkehrssicherheit obliegt der zuständigen Leitung der Forstreviere (Revierförster)
- Eine Delegation der Regel- und Sonderkontrollen auf Tarifbeschäftigte in der Waldarbeit ist möglich, wenn diese entsprechend geschult und qualifiziert sind
- Eine Delegation der Regel- und Sonderkontrollen auf sonstige Externe ist ohne weiteres nicht möglich, erfolgt aber zunehmend im Rahmen der Vergabe an Unternehmer



Grundsätzliches:  
Auf dem Foto ist kein weiterer Weg entlang der vier markierten Bäume, die eventuell zur Diskussion stehen könnten, zu erkennen. Befindet sich kein anderes Schutzgut im Einwirkungsbereich, so findet hier auch keine VS statt.

Annahme: Ein Wanderweg führt an diesen Bäumen vorbei und es stellt sich die Frage ob folgende Merkmale **alleine** eine VS-Maßnahme rechtfertigen?

1 - „Abgebrochener Gipfel“: Keine akute Gefahr erkennbar. Weder Umsturz noch erneute Bruchgefahr.

2 und 4 – „Schiefstand“: kann vielfältige Ursachen haben. Konkurrenzdruck, Bodenabsenkung, Sturmwinde. Schiefstand könnte hier ein Handeln erforderlich machen, aber nicht zwingend. Anhand des Fotos nicht beurteilbar.

3 – „Abgestorben“: ein abgestorbener Baum alleine stellt nicht direkt eine Megabaumgefahr dar.

**WICHTIG:** wenn ich die Megabaumgefahr selbst erkenne oder mir deren Vorhandensein zugetragen wurde, muss ich handeln , ansonsten keine VSP !



Eine abgestorbene Kiefer mit abfallender Rinde alleine stellt noch keine Megabaumgefahr dar.

## Megabaumgefahr:

die für jede Person erkennbar, ohne jeglichen Zweifel innerhalb kürzester Zeit zu erheblichen Schaden führen kann !!!



Alle Totäste dieser Eiche stellen typische Gefahren dar. Nur der eine abgebrochene und senkrecht nach unten hängende Ast stellt über einem Weg eine Megabaumgefahr dar.





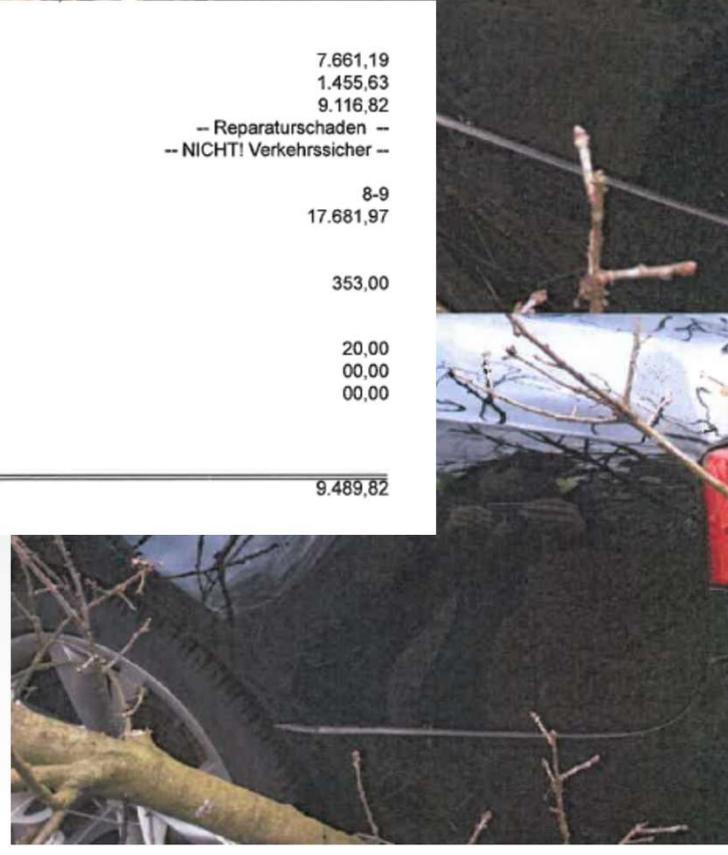


- Bei entstandenem Schadensfall ist eine Ortsbegehung durchzuführen und der entstandene Schaden zu dokumentieren.
- Die Dokumentation der **Ortsbesichtigung** enthält folgende Punkte:
  - Dokumentation des eingetretenen Schadens, z.B. durch Beschreibung des Schadenfalls (Ort, Datum, Zeit, Beteiligte, besondere Witterungsverhältnisse, Sachverhalt),
  - **Fotos !!** , ggf. Skizzen, Sicherstellung, Kennzeichnung und unverzügliches Aufbewahren von beweisrelevanten Gegenständen,
  - Dokumentation des Ist- Zustandes und der früheren Kontrollen (**Dokumentation muss auf Stand sein !**),
- Feststellen von Zeuginnen und Zeugen.



**Zusammenfassung des Gutachten**

Reparaturkosten ohne MwSt.	7.661,19
Mehrwertsteuer 19 %	1.455,63
Reparaturkosten mit MwSt.	9.116,82
Beurteilung	– Reparaturschaden – -- NICHT! Verkehrssicher --
Wiederbeschaffungsdauer in Kalendertagen	
Reparaturdauer in Kalendertagen	8-9
Wiederbeschaffungswert DiffSt*	17.681,97
*(zur Höhe der MwSt. Regel/Differenzbesteuerung siehe Erläuterung im Gutachten)	
Wertminderung (Durchschnitt der gängigen Modelle, immer Steuerneutral)	353,00
Wertverbesserung Netto (Neu für Alt, NFA)	
Entsorgungskosten (Kunststoffe, Glas, Reifen)	20,00
Entsorgungskosten (Totalschadenfall)	00,00
Umbaukosten Radioanlage	00,00
Restwert ohne MwSt.	
Restwert mit MwSt. *	
*(siehe Erläuterung im Gutachten)	
<b>Schadenhöhe</b>	<b>9.489,82</b>



19 O 2/23



Überwachungspflichten. Diesen ist sie ausreichend nachgekommen. Die Beklagte zu 1) trägt vor, dass die Baumkontrolle von den Bundesforstbetrieben dokumentiert und ihr auf Verlangen vorgelegt wurde. Dieser Vortrag wird durch die vorgelegte Dokumentation der Baumkontrollen zwischen 2016 und 2019 (Anlage BLD 1) belegt, aus der sich ergibt, dass die Beklagte die erstellten Protokolle regelmäßig von ihrem Betriebsbereichsleiter abzeichnen ließ. Dieser substantiierte Vortrag, mit dem die bloße Behauptung des Klägers – die Beklagte zu 1) sei ihren Kontrollpflichten nicht nachgekommen – bestritten wird, reicht angesichts der dem Kläger obliegenden Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer Verletzung von Verkehrssicherungspflichten vollständig aus, um die Erfüllung der der Beklagten zu 1) obliegenden Kontrollpflicht anzunehmen.

12 btf Bäume umstürzen. Die Beklagte zu 1) ist zudem der Ansicht, dass das sich auch aus den hierzu angefertigten Protokollen. Trotz der regelmäßigen Kontrollen lasse sich aber nicht sicher vermeiden, dass bei einem Sturm der Stärke 12 btf Bäume umstürzen. Die Beklagte zu 1) ist zudem der Ansicht, dass das Abstellen eines PKW in einem Waldgebiet trotz angekündigten Sturmtiefs ein überwiegendes Eigenverschulden des Geschädigten begründe.

1. Überblick verschaffen !
2. Konzept erstellen !
3. Schulen und weiterbilden !
4. Regelmäßig kontrollieren !
5. Erforderliche Maßnahmen umsetzen !
6. Richtig Dokumentieren !!!
7. Ruhe bewahren !

# Fragen ?

